

1. Fragebogen zur Selbsteinschätzung für Ihren SARS-CoV2-Test

Nachname, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Testdatum, UHRZEIT

Kostenübernahme

kostenlos:

Haben Sie derzeit grippeähnliche Symptome (z.B. Fieber, Husten, Atemnot, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns oder andere Erkältungs- / grippeähnliche Symptome?)	<input type="checkbox"/> Ja. Falls Ja: Beim Arzt vorstellig werden. <input type="checkbox"/> Nein
Hatten Sie in den vergangenen 14 Tagen grippeähnliche Symptome?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Waren Sie in den letzten 2 Wochen in einem der aktuellen Corona-Virus-Risikogebiete laut Robert-Koch-Institut?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer positiv auf Corona getesteten Person?	<input type="checkbox"/> Ja. Falls ja: Dem zust. Gesundheitsamt melden. <input type="checkbox"/> Nein
Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt einer Person gehabt, bei der Verdacht auf eine Infektion mit einem Corona-Virus besteht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?	<input type="checkbox"/> Ja. Wenn ja, welche? <hr/> <input type="checkbox"/> Nein

2. Aufklärung: Durchführung des PCR- oder Schnelltests

Schnelltest: Für den Schnelltest wird ein Wattestäbchen in die Nase eingeführt und dem Nasen-Rachen-Raum ein Abstrich entnommen. Auch bei großer Sorgfalt können hierbei folgende Risiken/Unannehmlichkeiten auftreten: Reizungen der Nase oder leichte Blutungen. Der Abstrich wird anschließend zur Durchführung eines Schnelltests verwendet.

PCR-Test oder NAT-PCR-Equivalent-Test: Es wird ein Nasen-Rachen-Abstrich oder eine Rachenspüllösung verwendet (variiert nach Angebot des jeweiligen Testzentrums). Im Falle des Einsatzes des Abstrichs gelten ebenfalls die Angaben des Schnelltests zu den Risiken. Im Falle der Rachenspüllösung wird diese unter der Aufsicht von medizinisch geschultem Personal angewendet. Die Rachenspüllösung, bestehend aus einer Kochsalzlösung, wird in einem kleinen Gefäß übergeben. Diese Lösung nimmt die Testperson in den Mund, legt den Kopf leicht in den Nacken und gurgelt diese für einen genau bestimmten Zeitraum. Die Viren und menschliche Zellen, die mit Viren infiziert sind, trennen sich von der Rachenwand und werden mit der Flüssigkeit in einen Becher oder in ein Röhrchen gespuckt.

Beide Tests: Falsch-positive Ergebnisse sind zu einem bestimmten Prozentsatz nicht auszuschließen. Liegt ein solches Testergebnis vor, ist entsprechend Ziffer 3. zu verfahren. Ein negatives Testergebnis hingegen bedeutet nicht, dass eine COVID-19-Infektion sicher auszuschließen ist. Bitte beachten Sie, dass das Testergebnis lediglich eine Momentaufnahme des Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests darstellt. Die Nutzbarkeit bzw. Anerkennung des Zertifikates (Schnelltest, Antikörper oder PCR) bzw. des Testnachweises für den gewünschten Zweck, ist durch die Testperson im Vorfeld zu prüfen. Eine Haftung durch den Aussteller im Falle einer Nichtnutzbarkeit oder Nichtanerkennung durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ihre Pflichten bei einem positiven Testergebnis / Meldepflicht an Gesundheitsamt

Über ein positives Testergebnis werden wir Sie umgehend informieren. Bei einem positiven Testergebnis sind Sie verpflichtet, sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und darauf zu verzichten, den ÖPNV zu nutzen. Im Falle eines zuvor durchgeführten Schnelltests müssen Sie, um sicher zu sein, dass das Ergebnis richtig ist, unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Kontaktieren Sie hierzu bitte Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon: 116 117). Bitte informieren Sie auch möglichst umgehend Ihr privates und berufliches Umfeld über das positive Testergebnis. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über Ihr positives Testergebnis zu informieren.

4. Datenschutz / Datenschutzerklärung

Testzentrum Pohlandplatz wird die von Ihnen mitgeteilten Daten und das Testergebnis zur Durchführung Ihres Schnelltests und nach Maßgabe der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeiten und an Dritte weitergeben. Dies ist in der Regel im Falle eines positiven Ergebnisses das zuständige Gesundheitsamt, im Falle von nicht selbst bezahlten Tests können die Daten auch an zuständige Abrechnungsstellen weitergegeben werden. Im Falle von nicht durch die Teststelle selber durchgeführte PCR-Tests können diese auch an das auswertende Labor weitergegeben werden, mit dem Zweck der Auswertung und Befundübermittlung.

5. Freiwilliger Schnelltest, Widerrufsrecht

Ich weiß, dass die Teilnahme am Test freiwillig ist und ich meine Zustimmung jederzeit – bis zum Zeitpunkt vor Durchführung des Tests – ohne Angaben von Gründen widerrufen werden kann.

Ich bestätige hiermit, dass

- ich an dem unter Ziffer 1. genannten Datum (Testdatum) einen Schnelltest habe durchführen lassen,
- die unter Ziffer 1. gemachten Angaben zutreffend sind und
- die restlichen Inhalte dieser Erklärung zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin mit einer Zusendung des Ergebnis-PDF direkt im Anhang einer E-Mail einverstanden.